

Konsequenz der Erstbestrafung besondere Bedeutung zu. Als ein wesentliches rückfallrelevantes Moment sehen wir deshalb die der Tatschwere angemessene und tatbezogene Reaktion auf die erstmalige Straffälligkeit an.

Besondere Probleme liegen jedoch bei Tätern, deren Einstellungssystem erheblich deformiert ist, so daß sie ihre Schuld kaum erleben. Entsprechend akzeptieren sie auch ihre Strafe kaum. Diese wird von ihnen vielmehr erkennbar gleichgültig aufgenommen (charakteristisch für besserungsgleichgültige, haltlos-asoziale Täter) oder gar zurückgewiesen (charakteristisch für die erzieherische Einflüsse bewußt negierenden Täter).

Insbesondere der mit der „Umkehrung“ der gesellschaftsgemäßen Wertinhalte einhergehende Verlust der Fähigkeit zu selbstkritischer Beurteilung der eigenen Persönlichkeit und des sozialen Status behindert die Wirksamkeit einer Sanktion. Außerdem führt die (für den individuellen Rückfallprozeß) festgestellte Verlagerung der verhaltensdeterminierten Potenz von den äußeren Bedingungen auf die inneren Bedingungen der Persönlichkeit dazu, daß diese inneren Bedingungen in vielen Fällen zunehmend von äußeren Einflüssen (auch Sanktionen) unabhängig in die Verhaltensdetermination eingreifen bzw. Einwirkungen von außen (auch Sanktionen) zunehmend auswählen, umbewerten oder gar zurückweisen.

Aus diesen personalen Tatsachen, die die Wirksamkeit der Strafe einschränken, folgt u. E. das Erfordernis, im Maße ihrer Ausprägung die Täterorientiertheit der Strafe (in dem von der Tatschwere bestimmten Rahmen) zu erhöhen, sie einzubetten in weitere (täterorientierte) strafrechtliche, administrative und gesellschaftlich-erzieherische Maßnahmen, und die anderen, außerhalb des Täters liegenden individuell-erzieherischen Bedingungen zu intensivieren.

U. Dähn/H. Weber verweisen ebenfalls auf die Tatsache, daß die Strafe gegenüber bestimmten Tätern nur sehr begrenzt persönlichkeitsändernd wirkt bzw. wirken kann. Das bezieht sich vor allem auf die Freiheitsstrafe, die hauptsächlich bei Rückfälligen angewendet wird. Ein erheblicher Teil aller Rückfälltäter ist mit Freiheitsstrafe vorbestraft (verständlichweise zu den Mehrfachrückfälligen hin noch zunehmend). Aus den dargestellten personalen Besonderheiten erklärt sich die Tatsache, daß auch eine steigende Anzahl der Freiheitsstrafen als Vorstrafen die Gefahr eines erneuten Rückfalls oft nicht verringern kann.

Mit dieser Tatsache werden nicht die Wirksamkeit der Freiheitsstrafe „an sich“ oder ihre bevorzugte Anwendung gegenüber Rückfälltägern in Frage gestellt. Die Freiheitsstrafe wird primär tatbezogen (nicht täterbezogen!) und tatschwereangemessen (bei Rückfälltägern also entsprechend der durch die Vorbestraftheit erhöhten Schuld- bzw. Tatschwere) angewendet. Nur sekundär berücksichtigt wird die verminderte Fähigkeit und Bereitschaft dieser Täter, Lehren aus der Bestrafung zu ziehen und sich elementaren Normen gemäß zu verhalten.⁷ Dazu kommt, daß in diesen Fällen die Strafe neben der individuellen Erziehung in stärkerem Maße auch Schutzerofordernisse und generalpräventive Wirkungen realisieren muß. Die tatproportionale Freiheitsstrafe ist gegenüber diesen Tätern unverzichtbar.

Daraus ergibt sich u. E. jedoch folgendes Problem: Die derzeitigen strafrechtlichen (bzw. vom Strafverfahren ausgehenden) Möglichkeiten der täterorientierten Gestaltung der sozial-erzieherischen Bedingungen im unmittelbaren Anschluß an den Strafvollzug sind trotz ihrer ansonsten bewährten Breite und Vielfalt begrenzt und nicht immer ausreichend für die Verhütung erneuter Rückfälligkeit derjenigen Täter, deren Persönlichkeit als Ganzes (ihre Einstellungssystem) so deformiert ist, daß ihre Fähigkeit und Bereitschaft zur sozialen Einordnung, zur Selbsterziehung sowie ihre Bereitschaft zum Akzeptieren erzieherischer Einwirkung gering sind oder fehlen und deren soziale Bindungen auffällig schwach oder negativ sind.

Der Widerspruch zwischen den wachsenden Ansprüchen unserer Bürger an Gesetzlichkeit, Rechtssicherheit sowie an die moralische Sauberkeit ihrer Umwelt und den destruktiven Wirkungen, die von solchen Personen ausgehen, verlangt und erlaubt ein wirksames Bemühen um deren soziale Reintegration. Dabei ist auch zu beachten, daß bei sofortiger Rückkehr bestimmter Personen im un-

mittelbaren Anschluß an den Strafvollzug in normale Umweltbedingungen die Möglichkeit der gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung oft noch nicht den eigentlichen Erfordernissen einer zumindest minimalen Einstellungsänderung entsprechen kann. Besondere (sozialpädagogische) Formen der Vorbereitung des Übergangs vom Strafvollzug in die normale Lebensumwelt wären daher u. E. zu erwägen.

- 1 Diese Unterscheidung ist in der allgemeinen Wirkungstheorie des sozialistischen Rechts noch nicht hinreichend bewältigt. (Vgl. Autorenkollektiv, „Objektive Gesetze — Recht — Handeln“, Berlin 1979, S. 48 f.) Sie wird für das Recht als Ganzes in anderer Weise vorgenommen als für die rechtlichen Sanktionen im besonderen. (Vgl. Autorenkollektiv, „Zur Wirksamkeit rechtlicher Sanktionen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“, Berlin 1978, S. 73 f.) In spezifischer Weise werden schließlich die Wirkungsbedingungen (-ebenen) der Strafe differenziert. Vgl. E. Buchholz, „Fragen der Wirksamkeit sowie der Ziele der Strafe und des Strafrechts“, Staat und Recht 1974, Heft 12, S. 2014, wo er eine personale, täterbezogene oder individuelle Wirkungsebene von einer allgemeinvorbereitenden unterscheidet, nachdem er vorher (S. 2008) auf die grundlegende Relevanz der herrschenden Gesellschaftsverhältnisse verwiesen hatte. An anderer Stelle unterscheidet er allgemeine Bedingungen (grundlegende gesellschaftliche Verhältnisse, gesellschaftlich-subjektive Faktoren, Persönlichkeit des Täters, Tätigkeit der Strafjustiz) und spezifische Bedingungen (Unabwendbarkeit, Unverzüglichkeit, Gesetzlichkeit des Verfahrens, Publizität der Strafpraxis, Gerechtigkeit, Einheitlichkeit und Stetigkeit der Strafpolitik und Strafpraxis, Individualisierung). Vgl. E. Buchholz, „Zur Erforschung der Bedingungen der Wirksamkeit von Strafrecht und Strafe im Sozialismus“, Staat und Recht 1975, Heft 11/12, S. 1515 ff.
- 2 Nach unserer Auffassung werden auch die Kriterien, an denen die Wirksamkeit zu messen ist, ungenügend deutlich von den Bedingungen unterschieden, von denen die Wirksamkeit abhängig ist.
- 3 Vgl. E. Buchholz/D. Seidel, „Die Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld bei Rückfälltägern“, NJ 1978, Heft 1, S. 7.
- 4 K. Marx, „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 1, S. 114; vgl. dazu auch E. Buchholz, „Fragen der Wirksamkeit sowie der Ziele der Strafe und des Strafrechts“, Staat und Recht 1974, Heft 12, S. 2007 f.
- 5 Vgl. dazu z. B. H. Wolf/K. Backhaus, „Die Kollektivberatung — eine wichtige Form der Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren“, NJ 1976, Hefte, S. 225 ff.; H. Weber, „Gesellschaftliche Erziehung von Strafrechtsverletzern durch Arbeitskollektive“, NJ 1976, Heft 9, S. 249 ff.
- 6 Selbst von den von uns befragten Mehrfachrückfälltägern erklärten 85 Prozent, daß ihnen das Arbeitskollektiv nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug geholfen habe.
- 7 Vgl. E. Buchholz/H. Dettenborn, „Fähigkeit und Bereitschaft des Straftäters zu künftig verantwortungsbewußtem Handeln“, NJ 1979, Heft 10, S. 440 ff.; dieselben, „Berücksichtigung der Fähigkeit und Bereitschaft des Straftäters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten bei der Strafzumessung“, NJ 1980, Heft 3, S. 109 ff.; G. Kräupl/L. Reuter/W. Müller, „Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten als Strafzumessungskriterium“, NJ 1980, Heft 9, S. 414 ff. *s.

Fortsetzung von S. 558

- 22 Vgl. W. Dallinger/K. Lackner, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, München/Berlin (West) 1955, S. 193. A. Fräbel, „Zum Charakter des westdeutschen Jugendstrafrechts“, NJ 1959, Heft 12, S. 417 ff.
- 23 Dallinger/Lackner, a. a. O., S. 191.
- 24 Vgl. Ch. Pfeiffer, „Das Projekt der Brücke e. V. München — Ein Beitrag zur inneren Reform“ des Jugendkriminalrechts und zur Sanktionsforschung im Bereich der Weisungen und Zuchtmittel“, Kriminologisches Journal (Wuppertal) 1979, Heft 4, S. 261 f. Zu weiteren Fragen der Anwendung der verschiedenen Sanktionen gegenüber Jugendlichen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Strafen) vgl. F. Schaffstein, „Jugendkriminologische und rechtspolitische Bemerkungen zur Verurteiltenstatistik 1977“, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1979, Heft 5, S. 272 ff.
- 25 Vgl. H. Hauser, „Der Jugendrichter — Idee und Wirklichkeit“, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Köln) 1980, Heft 1, S. 15.
- 26 Ch. Pfeiffer, a. a. O., S. 269.
- 27 Vgl. J. Junger-Tas, „Strukturen des Jugendgerichts: Probleme und Dilemmas“, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (Köln) 1980, Heft 8, S. 367.
- 28 Vgl. Ch. Pfeiffer, a. a. O., S. 261 ff. Inzwischen gibt es ähnliche Projekte auch in einigen anderen Großstädten der BRD.
- 29 Ebenda, S. 267.
- 30 O. Wilke, „Soziale Trainingskurse“, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1980, Heft 8, S. 431.
- 31 Vgl. ND vom 3. September 1981, Ausg. B, S. 1.
- 32 Der Jugendbericht der BRD-Regierung (Bundestags-Drucksache 8/3685, S. 63, vom 20. Februar 1980) verweist darauf, daß die tatsächlichen Daten „kein wirklichkeitsgetreues Bild vom tatsächlichen Ausmaß der Jugendarbeitslosigkeit“ vermitteln. „Es gibt Vermutungen, daß sich ... die Zahl der offiziell als arbeitslos registrierten verdreifachen würde, wenn alle Gruppen von jugendlichen Arbeitslosen in der Statistik auf tauchten.“
- 33 Vgl. H. Hauser, a. a. O., S. 19.
- 34 Vgl. J. Junger-Tas, a. a. O., S. 366.